

# Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie

Aufgrund von § 17 Absatz 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Organisationssatzung) vom 4. Februar 2013 hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie am 9. Juli 2013 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

In dieser Geschäftsordnung ist nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **Inhalt**

- [§ 1 Einberufung](#)
- [§ 2 Tagesordnung](#)
- [§ 3 Öffentlichkeit](#)
- [§ 4 Beschlussfähigkeit](#)
- [§ 5 Präsidium](#)
- [§ 6 Sitzungsleitung](#)
- [§ 7 Unterbrechung der Sitzung](#)
- [§ 8 Anträge zur Sache](#)
- [§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung](#)
- [§ 10 Abstimmungen](#)
- [§ 11 Wahlen](#)
- [§ 12 Ausschüsse](#)
- [§ 13 Auslegung der Geschäftsordnung](#)
- [§ 14 Persönliche Erklärungen](#)
- [§ 15 Protokolle](#)
- [§ 16 Beschlusssammlung](#)
- [§ 17 Inkrafttreten](#)

## **§ 1 Einberufung**

(1) Das Studierendenparlament tagt in der Regel in der Vorlesungszeit alle 14 Tage, gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 Organisationssatzung jedoch mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Sitzungstermine werden vom Präsidium vorgeschlagen und sollen zu Beginn der Amtsperiode vom Studierendenparlament festgelegt werden. Der Präsidentin obliegt gemäß § 17 Absatz 2 Organisationssatzung die Einberufung der Sitzungen.

(2) Die Präsidentin ist verpflichtet, das Studierendenparlament umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Abgeordneten oder

von einem anderen antragsberechtigten Organ der Studierendenschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstands in Textform beantragt wird.

(3) Die Abgeordneten sowie die Antragsberechtigten gemäß § 17 Absatz 3 Organisationssatzung sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt den Beratungsunterlagen einzuladen. Die Einladung muss sieben Tage vor dem Sitzungstag bei den Abgeordneten vorliegen; alle Unterlagen müssen in der Regel sieben Tage, spätestens jedoch vier Werktagen vor dem Sitzungstag den Abgeordneten zugänglich gemacht werden.

(4) Das Präsidium kann eine außerordentliche Sitzung mit einer Frist von mindestens 24 Stundenabsagen, sofern sich mehr als die Hälfte der Abgeordneten entschuldigt haben.

(5) Die Einberufung der ersten Sitzung der Amtsperiode und ihre Leitung bis zur Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Abgeordnete mit der niedrigsten Matrikelnummer.

## **§ 2 Tagesordnung**

(1) Die Präsidentin stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie hat dabei Anträge, die bis zum achten Tag vor dem Sitzungstag angekündigt werden und bis zum fünften Werktag vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen. Die Anträge sind – soweit erforderlich – mit einem Beschlussvorschlag sowie mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

(2) Sind Vorstand, Ältestenrat oder Finanzausschuss nicht vollständig besetzt, so sind die Wahlen zur Besetzung der jeweiligen Ämter in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden mit einer Fragestunde eröffnet, bei der Studierende Gelegenheit haben, das Studierendenparlament und den Vorstand zu befragen.

(4) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können dabei noch gestellt werden. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sowie die Unterbreitung von Tischvorlagen ist gesondert zu beschließen; sollen zu einem neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt oder zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem eine Tischvorlage verteilt wurde, Beschlüsse gefasst werden, so muss die Annahme dieses Tagesordnungspunkts bzw. der Tischvorlage vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.

(5) Nicht während der Sitzung ergänzt werden können Tagesordnungspunkte zu

1. Selbstauflösung des Studierendenparlaments,
2. Änderung der Organisationssatzung oder der Erlass bzw. Änderung weiterer Satzungen sowie der Geschäftsordnungen von Studierendenparlament und Vollversammlung,
3. Beschluss und Änderung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans,
4. Aufhebung eines Vetos der Fachschaftenkonferenz gemäß § 32 Absatz 2 Satz 4 Organisationssatzung,
5. Wahlen sowie Bestätigungen von Wahlen und
6. Durchführung einer Urabstimmung.

## **§ 3 Öffentlichkeit**

- (1) Das Studierendenparlament tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Das Studierendenparlament kann bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Die Öffentlichkeit kann ferner für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, sofern personenbezogene Sachverhalte oder solche Sachverhalte, die aufgrund von Gesetz oder anderer Rechtsnormen als vertraulich einzustufen sind, behandelt werden.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 18 Absatz 1 Organisationssatzung erfolgt zu Beginn der Sitzung durch Namensruf.
- (2) Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben bis während der Sitzung auf Antrag das Gegen teil festgestellt wird. Wird während der Sitzung festgestellt, dass das Studierendenparlament nicht mehr beschlussfähig ist, so muss das Präsidium die Sitzung beenden und die übrigen Punkte vertagen. In diesem Falle ist das Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen und in der Einladung hierauf hingewiesen wurde. Anträge gemäß § 18 Absatz 2 Organisationssatzung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Beschlüsse und Wahlen sind nichtig, sofern die Sitzung nicht gemäß [§ 1](#) einberufen wurde.

## **§ 5 Präsidium**

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf der ersten Sitzung der Amtsperiode ein Präsidium gemäß § 17 Absatz 2 Organisationssatzung.
- (2) Die Präsidentin wird in einem Wahlgang, ihre Vertreterinnen zusammen in einem weiteren Wahlgang gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Präsidentin der Fachschaftenkonferenz können dem Präsidium nicht angehören.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied scheidet aus:
  1. durch Ausscheiden aus dem Studierendenparlament,
  2. durch eigenen Verzicht und
  3. durch Misstrauensvotum.Ist das gesamte Präsidium ausgeschieden, so nimmt bis zur Neuwahl der Ältestenrat die Aufgaben des Präsidiums wahr.
- (5) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit dem Präsidium das Misstrauen aussprechen. Damit ist das gesamte Präsidium abgewählt. Ein solcher Misstrauensantrag ist an

die Vorsitzende des Ältestenrats zu richten, die dann zur nächsten Sitzung einlädt und zu Beginn der Sitzung die Beratung und Abstimmung über den Misstrauensantrag sowie gegebenenfalls die Neuwahl des Präsidiums leitet.

(6) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben unparteiisch wahr. Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, trifft das Präsidium seine Entscheidungen mit relativer Mehrheit.

(7) Das Präsidium ist zuständig für

1. die Ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen einschließlich der Sicherstellung der geheimen Durchführung der entsprechenden Wahlen und Abstimmungen,
2. die Protokollierung der Sitzungen,
3. das Sammeln und Aufbewahren aller für die Arbeit des Studierendenparlaments wichtigen Unterlagen; dazu zählen insbesondere
  - die Protokolle des Studierendenparlaments,
  - die Beschlusssammlung,
  - die Rücktrittserklärungen und Entschuldigungen und
  - eine Liste der E-Mail-Adressen der Abgeordneten;den Abgeordneten ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren;
4. die Überprüfung anhand der Beschlussammlung, ob Anträge gefassten Beschlüssen entgegenstehen,
5. den Ausspruch des Ausschlusses gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Organisationsanssatzung.

## **§ 6 Sitzungsleitung**

(1) Das Präsidium bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende, die die Sitzung leitet.

(2) Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste wird nur durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen.

(3) Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich die Vorsitzende zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern. Äußert sich die Vorsitzende zur Sache, so geht die Sitzungsleitung für die Dauer des Redebeitrags an ein anderes Präsidiumsmitglied über.

(4) Liegen zu einem Beratungspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt die Vorsitzende die Debatte.

(5) Die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen. Diese Maßnahme kann vom Studierendenparlament rückgängig gemacht werden.

(6) Die Vorsitzende kann zur Ordnung oder zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Nach der dritten Verwarnung ist die Person des Saales zu verweisen.

## **§ 7 Unterbrechung der Sitzung**

(1) Die Sitzung kann auf Antrag unterbrochen werden. Dem Antrag ist statzugeben, sofern die beantragte Dauer der Unterbrechung 10 Minuten nicht übersteigt und der Antrag nicht unmittelbar nach einer Unterbrechung gestellt wird.

(2) Wurde eine Sitzung für insgesamt länger als eine halbe Stunde am Stück unterbrochen, so ist die Beschlussfähigkeit direkt nach der Unterbrechung erneut festzustellen.

(3) Wurde die Sitzung für insgesamt mehr als drei Stunden unterbrochen, so ist einem Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung der Sitzung statzugeben. Dies gilt ebenfalls, sofern ein Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung unmittelbar vor Beginn einer Unterbrechung der Sitzung, die zu einer Überschreitung der in Satz 1 genannten Frist führen würde, gestellt wird.

## **§ 8 Anträge zur Sache**

(1) Antragsberechtigt sind die Personen und Organe gemäß § 17 Absatz 3 Organisationssatzung.

(2) Alle Anträge sind dem Präsidium in Textform vorzulegen. Das Präsidium sorgt in geeigneter Weise dafür, dass der Inhalt der Anträge den Abgeordneten bekannt gemacht wird.

(3) Anträge werden in drei aufeinanderfolgenden Lesungen behandelt. Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zu einem Tagesordnungspunkte vor, so werden diese einzeln in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Präsidium nacheinander behandelt.

(4) In der ersten Lesung soll die Antragstellerin ihren Antrag begründen und gegebenenfalls verlesen. Anschließend erfolgt eine grundsätzliche Aussprache. Liegen mehrere sich widersprechende Anträge vor, so wird in der ersten Lesung entsprechend [§ 10 Absatz 6](#) darüber befunden, welcher Antrag zur Grundlage der weiteren Beratung gemacht wird. Im Anschluss an die erste Lesung kann das Studierendenparlament beschließen

1. den Antrag nicht zu befassen,
2. den Antrag zu vertagen oder
3. den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen.

(5) In der zweiten Lesung stellt die Vorsitzende den Antrag abschnittsweise zur Diskussion. Änderungsanträge können gestellt werden. Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig, die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragstextes vorsehen. Widersprechen sich Änderungsanträge nicht, so werden sie in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander behandelt. Liegt bei sich widersprechenden Anträgen ein weitestgehender vor, d. h. entfallen alle anderen Änderungsanträge zu diesem Punkt bei Verabschiedung dieses Änderungsantrags, so wird dieser als erster abgestimmt. Liegt kein weitestgehender Antrag vor, so werden die einzelnen Änderungsanträge zusammen mit der bestehenden Fassung gemäß [§ 10 Absatz 6](#) alternativ abgestimmt. Übernimmt die Antragstellerin einen Änderungsantrag, so ist keine gesonderte Abstimmung erforderlich.

(6) In der dritten Lesung wird der ggf. geänderte Antrag, wenn erforderlich, verlesen. Nach einer abschließende Aussprache erhält die Antragstellerin das Schlusswort. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen.

(7) Wird ein Antrag in der zweiten oder dritten Lesung zurückgezogen, so gilt das Studierenden-parlament als Antragsteller.

(8) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen mit Ausnahme solcher nach § 18 Ab-satz 2 Organisationssatzung ist die absolute Mehrheit erforderlich.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Geschäftsordnungsanträge können von den Abgeordneten jederzeit außerhalb von Abstim-mungen und Wahlgängen gestellt werden.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets durch Handzeichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. Schluss der Redeliste,
5. Schluss der Debatte,
6. Nichtbefassung eines Antrags,
7. Vertagung eines Antrags,
8. Überweisung eines Antrags an einen Ausschuss,
9. Wiedereröffnung der 1. oder 2. Lesung,
10. geheime oder namentliche Abstimmung,
11. geheime Wahl,
12. Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses,
13. Personaldebatte,
14. Änderung der Tagesordnung,
15. Beschränkung der Redezeit bzw. Aufhebung der Beschränkung der Redezeit und
16. Anzweiflung der Auslegung der Geschäftsordnung durch das Präsidium.
17. Ausschluss der Öffentlichkeit

Anträge gemäß Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 können nur im Anschluss an die erste Lesung ge-stellt werden; Anträge gemäß Nummer 9 nur vor der Abstimmung über einen Antrag.

(4) Geschäftsordnungsanträge auf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. geheime Wahl,
3. geheime oder namentliche Abstimmung gemäß [§10 Absatz 4](#),
4. Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses,
5. Personaldebatte und
6. Vertagung der Sitzung, sofern die Voraussetzungen gemäß [§7 Absatz 3](#) erfüllt sind,

ist statzugeben. Erfolgt bei den sonstigen Geschäftsordnungsanträgen eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

## **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Soweit nicht anders festgelegt, ist ein Antrag gemäß § 41 Satz 1 Organisationssatzung als beschlossen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (3) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (4) Auf Antrag ist geheim oder namentlich abzustimmen. Wird beides beantragt, so entscheidet das Studierendenparlament über das Verfahren.
- (5) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch das Präsidium, so ist sie zu wiederholen.
- (6) Liegen in der ersten Lesung mehrere sich widersprechende Anträge bzw. in der zweiten Lesung mehrere sich widersprechende Änderungsanträge alternativ zur Abstimmung vor, so gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Anträgen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des Eingangs beim Präsidium.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Die Abgeordneten können zu Wahlen Kandidatinnen mit deren Einverständnis vorschlagen.
- (2) Dem Antrag auf Personaldebatte vor einer Wahl ist statzugeben. Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte bzw. Schluss der Redeliste ist in diesem Fall erst nach 15-minütiger Personaldebatte zulässig.
- (3) § 10 Absatz 5 gilt für Wahlen entsprechend.
- (4) Einem Antrag auf geheime Wahl ist statzugeben. Wurde keine geheime Wahl beantragt, so erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen. Eine namentliche Wahl ist nicht zulässig.
- (5) Nach einer Wahl haben alle Gewählten die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt eine gewählte Person die Annahme ab, muss, soweit kein Nachrücker gewählt wurde, die Wahl erneut durchgeführt werden.
- (6) Ist bei einer Wahl eine Person zu wählen und es stehen mehrere Personen zur Verfügung, so ist gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Abgeordneten erhält. Gelingt dies keiner der kandidierenden Personen, so findet ein dritter Wahlgang statt, zu welchem nur die zwei Kandidierenden des zweiten Wahlgangs mit

den höchsten Stimmenzahlen zugelassen sind. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Ist bei einer Wahl eine Person zu wählen und es steht nur eine Person zur Verfügung, so ist diese gewählt, wenn sie im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Abgeordneten erhält. Gelingt dies nicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(8) Ist bei einer Wahl mehr als eine Person zu wählen, so hat jede Abgeordnete so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Die Stimmen können beliebig kumuliert werden. Gewählt sind in diesem Fall die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen, die mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Abgeordneten erhalten haben. Sind nach dem ersten Wahlgang noch Personen zu wählen, so findet zur Wahl dieser ein zweiter Wahlgang, analog zum Ersten, statt. Sind weiterhin Personen zu wählen, so findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem wird für jede Person mit Ja oder Nein gestimmt. Gewählt sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. Bei nicht eindeutigem Ergebnis findet unter den Kandidierenden an der Schwelle eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder kann die Reihenfolge der einzelnen Wahlen durch das Studierendenparlament festgelegt werden. Für die Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch konstruktives Misstrauensvotum ist die absolute Mehrheit notwendig.

(10) Im Anschluss an die Wahl gibt die Vorsitzende das Wahlergebnis bekannt.

## **§ 12 Ausschüsse**

Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet, um im Anschluss an die erste Lesung die weitere Antragsbehandlung vorzubereiten; sie haben beratende Funktion.

## **§ 13 Auslegung der Geschäftsordnung**

(1) Das Präsidium entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung. Das Studierendenparlament kann auf Antrag eine abweichende Auslegung beschließen.

(2) Im Einzelfall kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten von der Geschäftsordnung abgewichen werden.

## **§ 14 Persönliche Erklärungen**

Persönliche Erklärungen können von jeder Abgeordneten außerhalb von Wahlgängen und Abstimmungen abgegeben werden. Sie müssen während der Sitzung in Textform beim Präsidium eingehen und werden auf Verlangen vom Präsidium umgehend verlesen. Des Weiteren sind Persönliche Erklärungen im Wortlaut dem Protokoll beizufügen.

## **§ 15 Protokolle**

(1) Von jeder Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das mindestens enthält:

1. Datum, Ort, Beginn, Ende und Nummer der Sitzung,
2. Name der Vorsitzenden und der Schriftführerin,
3. Namen der anwesenden Abgeordneten einschließlich Zeitpunkte des Eintreffens und des Verlassens des Sitzungssaales,
4. Namen der entschuldigten und unentschuldigt abwesenden Abgeordneten,
5. die vom Studierendenparlament genehmigte Tagesordnung,
6. alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt,
7. alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung,
8. Unterbrechungen der Sitzung und
9. persönliche Erklärungen.

(2) Das Präsidium hat das Protokoll bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber bis 3 Wochen nach der Sitzung fertig zu stellen und zu unterzeichnen. Ein Entwurf des Protokolls ist spätestens drei Tage nach Ende der Sitzung allen Abgeordneten zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zu genehmigen.

(4) Das genehmigte Protokoll ist in öffentlichen Kommunikationsnetzen zu Veröffentlichen.

## **§ 16 Beschlusssammlung**

Alle beschlossenen Sachanträge mit nicht ausschließlich kurzfristiger Relevanz sind einschließlich Begründung, Datum des Beschlusses und Abstimmungsergebnis vom Präsidium in die Beschlusssammlung aufzunehmen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch das Studierendenparlament in Kraft.